



Freiwillige Feuerwehr Breungeshain

❖ gegründet 23. November 1933 ❖



Vereinssatzung

(Fassung vom 9. Januar 2015)

Vereinssatzung
der
Freiwilligen Feuerwehr Breungeshain
(in der Fassung vom 9. Januar 2015)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitglieder des Vereins	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Mittel	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	6
§ 13 Vereinsvorstand	6
§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Protokolle	7
§ 15 Rechnungswesen	7
§ 16 Kassenprüfung	7
§ 17 Ordnungen	7
§ 18 Auflösung des Vereins	7
§ 19 Inkrafttreten der Satzung	8

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: "Freiwillige Feuerwehr Breungeshain"
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Schotten-Breungeshain.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein, "Freiwillige Feuerwehr Breungeshain", hat die Aufgabe:
 1. Das Feuerwehrwesen des Stadtteils Breungeshain zu fördern
 2. Für den Brandschutzgedanken zu werben
 3. Interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 4. Die Jugendfeuerwehr und die Bambinifeuerwehr zu fördern
 5. Zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. Den Mitgliedern der Einsatzabteilung (aktive Mitglieder)
2. Den Mitgliedern der Altersabteilung
3. Den Ehrenmitgliedern
4. Den fördernden Mitglieder, die auch Jugendliche sein können (passive Mitglieder)
5. Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
6. Den Mitgliedern der Bambinifeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schotten erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
6. Jugendliche Mitglieder und die Mitglieder der Bambinifeuerwehr benötigen für ihre Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist an die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Werden Beiträge auch nach einer Mahnung nicht bezahlt, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vermögen und das Inventar des Vereins pfleglich und sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das jeweilige Mitglied persönlich.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben alle Mitglieder.
2. Das Stimmrecht der Jugendfeuerwehrmitglieder ist auf die Belange der Jugendfeuerwehrangelegenheiten beschränkt.
3. Die Mitglieder der Bambinifeuerwehr haben aufgrund ihres Alters kein Stimmrecht. Ihre Interessen werden durch den Bambinifeuerwehrwart im Allgemeinen oder durch die gesetzlichen Vertreter im Einzelfall wahrgenommen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn es eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, aus der hervorgeht, dass es zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod
2. Die Mitgliedschaft kann bis zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
7. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist zu begründen.
8. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
9. Ausscheidende Mitglieder haben unverzüglich die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§ 8 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 1. Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
 2. Durch freiwillige Zuwendungen
 3. Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
2. Die Jahresmitgliedsbeiträge werden vom Rechner jeweils zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres eingezogen bzw. kassiert. Mitglieder, die ihren Wehrdienst ableisten, sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des laufenden Geschäftsjahres eintritt.
4. Die Jugendfeuerwehrmitglieder und die Bambinifeuerwehrmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet.
Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Später eingehende Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung, sind vom Versammlungsleiter zuzulassen, sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden damit einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen jedoch ausgeschlossen.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
6. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von vier Wochen nach Beantragung vom Vorstand einberufen sein.
8. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes und des Rechners
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

8. Wahl von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Eröffnung der Versammlung beschlussfähig, unabhängig davon wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen geheim abzustimmen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, dass die Wahl geheim durchgeführt wird. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl ist auf jeden Fall geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung die zu ändernden Paragraphen in der alten und neuen Fassung mitgeteilt worden sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl im nächsten Jahr ist nicht zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann kein Kassenprüfer sein.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zugeben.

§ 13 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 1. Dem Vorsitzenden
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem Rechner
 4. Dem Schriftführer
 5. Den drei Beisitzern

Der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart und der Bambinifeuerwehrwart sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder, insofern ist § 13 Abs. 13 nicht anzuwenden.

2. Die Vorstandsmitglieder unter Abs. 1, Nr. 1. - 5. werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Auslagen, die im Interesse des Vereins angefallen sind, sind ihm zu erstatten.
8. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten, das bei Finanzangelegenheiten der Rechner sein muss.
9. Ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, dürfen keine Darlehen aufgenommen werden.

10. Für die während der Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder kann der Vorstand kommissarisch Ersatz berufen. Das kommissarische Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl, die in der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt werden muss, im Amt. Wird vom Vorstand kein kommissarisches Vorstandsmitglied bestellt, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden zurückzugeben.
11. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender dieser Ausschüsse ist der erste Vorsitzende, der den Vorsitz aber auch weitergeben kann.
12. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
13. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Protokolle

1. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll abzufassen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich und wörtlich mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis im Protokoll der jeweiligen Versammlung bzw. Sitzung festzuhalten.

§ 15 Rechnungswesen

1. Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und die Kassengeschäfte auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge bzw. -belege aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Rechners und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht die Vereinskasse zu prüfen. Sie sind jedoch verpflichtet die Kassenführung mindestens einmal im Jahr zu überprüfen.

§ 17 Ordnungen

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr und die Ordnung der Bambinifeuerwehr sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schotten, die es unmittelbar und ausschließlich für den Brandschutz innerhalb des Stadtteiles Breungeshain zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9. Januar 2015 von den Mitgliedern beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Januar 1995 außer Kraft.